

Rudolf Bieker/Heike Niemeyer (Hrsg.)

Träger, Arbeitsfelder und Zielgruppen der Sozialen Arbeit

2., überarbeitete Auflage

Kohlhammer

Kohlhammer

Grundwissen Soziale Arbeit

Herausgegeben von Rudolf Bieker

Das gesamte Grundwissen der Sozialen Arbeit in einer Reihe: theoretisch fundiert, immer mit Blick auf die Arbeitspraxis, verständlich dargestellt und lernfreundlich gestaltet – für mehr Wissen im Studium und mehr Können im Beruf.

Eine Übersicht aller lieferbaren und im Buchhandel angekündigten Bände der Reihe finden Sie unter:



<https://shop.kohlhammer.de/grundwissen-soziale-arbeit>

Herausgeber*innen dieses Bandes



Prof. Dr. rer. soc. Rudolf Bieker war nach dem Studium der Erziehungswissenschaft, Soziologie und Psychologie und langjähriger Forschungs- und Praxistätigkeit Professor für Theorie und Strukturen Sozialer Dienste/ Sozialverwaltung am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach. Heute arbeitet er freiberuflich als Lektor, Autor und Herausgeber wissenschaftlicher Publikationen.



Prof. Dr. rer. pol. Heike Niemeyer promovierte an der Universität Konstanz, volkswirtschaftliche Fakultät. Nach langjähriger Forschungs- und Beratungstätigkeit in vielfältigen sozialpolitischen Themenfeldern und Formaten – Sozialberichterstattung, Evaluation, Politikberatung – im Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik sowie als Mitinhaberin des Büros synergion ist sie seit 2018 am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Niederrhein Professorin für Theorie und Strukturen Sozialer Dienste/Sozialverwaltung.

Rudolf Bieker
Heike Niemeyer (Hrsg.)

Träger, Arbeitsfelder und Zielgruppen der Sozialen Arbeit

2., überarbeitete Auflage

Verlag W. Kohlhammer

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen und sonstigen Kennzeichen in diesem Buch berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese von jedermann frei benutzt werden dürfen. Vielmehr kann es sich auch dann um eingetragene Warenzeichen oder sonstige geschützte Kennzeichen handeln, wenn sie nicht eigens als solche gekennzeichnet sind.

Es konnten nicht alle Rechtsinhaber von Abbildungen ermittelt werden. Sollte dem Verlag gegenüber der Nachweis der Rechtsinhaberschaft geführt werden, wird das branchenübliche Honorar nachträglich gezahlt.

Dieses Werk enthält Hinweise/Links zu externen Websites Dritter, auf deren Inhalt der Verlag keinen Einfluss hat und die der Haftung der jeweiligen Seitenanbieter oder -betreiber unterliegen. Zum Zeitpunkt der Verlinkung wurden die externen Websites auf mögliche Rechtsverstöße überprüft und dabei keine Rechtsverletzung festgestellt. Ohne konkrete Hinweise auf eine solche Rechtsverletzung ist eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten nicht zumutbar. Sollten jedoch Rechtsverletzungen bekannt werden, werden die betroffenen externen Links soweit möglich unverzüglich entfernt.

2., überarbeitete Auflage 2022

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-041959-9

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-041960-5

epub: ISBN 978-3-17-041961-2

Vorwort zur Reihe

Mit dem so genannten »Bologna-Prozess« galt es neu auszutarieren, welches Wissen Studierende der Sozialen Arbeit benötigen, um trotz erheblich verkürzter Ausbildungszeiten auch weiterhin »berufliche Handlungsfähigkeit« zu erlangen. Die Ergebnisse dieses nicht ganz schmerzfreien Abstimmungs- und Anpassungsprozesses lassen sich heute allerorten in volumigen Handbüchern nachlesen, in denen die neu entwickelten Module detailliert nach Lernzielen, Lehrinhalten, Lehrmethoden und Prüfungsformen beschrieben sind. Eine diskursive Selbstvergewisserung dieses Ausmaßes und dieser Präzision hat es vor Bologna allenfalls im Ausnahmefall gegeben.

Für Studierende bedeutet die Beschränkung der akademischen Grundausbildung auf sechs Semester, eine annähernd gleich große Stofffülle in deutlich verkürzter Lernzeit bewältigen zu müssen. Die Erwartungen an das selbständige Lernen und Vertiefen des Stoffs in den eigenen vier Wänden sind deshalb deutlich gestiegen. Bologna hat das eigene Arbeitszimmer als Lernort gewissermaßen rekultiviert.

Die Idee zu der Reihe, in der das vorliegende Buch erscheint, ist vor dem Hintergrund dieser bildungspolitisch veränderten Rahmenbedingungen entstanden. Die nach und nach erscheinenden Bände sollen in kompakter Form nicht nur unabdingbares Grundwissen für das Studium der Sozialen Arbeit bereitstellen, sondern sich durch ihre Leserfreundlichkeit auch für das Selbststudium Studierender besonders eignen. Die Autor*innen der Reihe verpflichten sich diesem Ziel auf unterschiedliche Weise: durch die lernzielorientierte Begründung der ausgewählten Inhalte, durch die Begrenzung der Stoffmenge auf ein überschaubares Volumen, durch die Verständlichkeit ihrer Sprache, durch Anschaulichkeit und gezielte Theorie-Praxis-Verknüpfungen, nicht zuletzt aber auch durch lese(r)-freundliche Gestaltungselemente wie Schaubilder, Unterlegungen und andere Elemente.

Prof. Dr. Rudolf Bieker, Köln

Zu diesem Buch

Moderne Wohlfahrtsstaaten zeichnen sich durch einen hohen Organisationsgrad sozialer Leistungen aus. Dies geht in der Regel – so auch in Deutschland – mit einer hohen Komplexität der Leistungssysteme hinsichtlich der beteiligten Organisationen und Institutionen und ihrer Zuständigkeiten einher. Soziale Arbeit nimmt in diesem Gefüge eine bedeutende Rolle ein. Sie kommt dann zum Tragen, wenn Menschen von sozialen Problemen betroffen sind, zu deren Überwindung sie der Unterstützung der Gemeinschaft in Form professioneller psychosozialer Dienstleistungen bedürfen. Seit ihrer Verberuflichung Anfang des 20. Jahrhunderts haben sich die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit immer weiter ausdifferenziert. Parallel dazu ist eine heterogene, in ihrer Vielgestaltigkeit und organisatorischen Diffundierung nicht einfach zu überschauende Trägerlandschaft entstanden.

Mit diesem Band soll zum einen ein grundlegender Einblick in die institutionellen Systemstrukturen der Sozialen Arbeit (Trägerlandschaft) und die unterschiedlichen Funktionen der verschiedenen Träger gegeben werden (► Teil A). Im Fokus stehen die für die Gewährleistung und Durchführung sozialer Leistungen verantwortlichen bzw. beauftragten öffentlichen und privaten Träger und ihr Verhältnis zueinander. Des Weiteren werden grundlegende Informationen über die Mittel bereitgestellt, die den Trägern Sozialer Arbeit für ihre Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen.

Zum anderen geht es um eine Einführung in inhaltliche und methodische Aspekte Sozialer Arbeit am Beispiel von 25 ausgewählten Arbeitsfeldern, in denen Sozialarbeiter*innen professionell tätig sind (► Teil B). Wir haben diese Arbeitsfelder pragmatisch nach Handlungsbereichen geordnet, um ihre große Bandbreite und Heterogenität überschaubarer zu machen. Ergänzend zeigen wir auf, welche weiteren Arbeitsfelder diesen Handlungsbereichen – neben den von uns ausgewählten – zugeordnet werden können.

Die wesentlichen organisatorischen, methodischen, inhaltlichen und rechtlichen Aspekte der Arbeitsfelder werden in strukturierter Form jeweils von ausgewiesenen Expert*innen präsentiert. Als Herausgeber*innen haben wir Wert darauf gelegt, dass die Texte auch von Studierenden in Einstiegssemestern selbständig gelesen werden können, wengleich sie keineswegs nur für diese geschrieben sind.

Köln, im Juli 2021

Rudolf Bieker, Heike Niemeyer

Inhalt

Vorwort zur Reihe	5
Zu diesem Buch	6
A Träger der Sozialen Arbeit	
1 Trägerstrukturen in der Sozialen Arbeit – ein Überblick	13
<i>Rudolf Bieker & Heike Niemeyer</i>	
B Arbeitsfelder und Zielgruppen	
Einführung	63
<i>Rudolf Bieker & Heike Niemeyer</i>	
Handlungsbereich »Erziehung, Bildung, Sozialisation«	67
2 Offene Kinder- und Jugendarbeit	68
<i>Ulrich Deinert & Sarah Büchter</i>	
3 Schulsozialarbeit	75
<i>Johannes Kloha, Kathrin Aghamiri & Anja Reinecke-Terner</i>	
4 Sportsozialarbeit	82
<i>Heiko Löwenstein, Birgit Steffens & Julie Kunsmann</i>	
5 ASD und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	89
<i>Reinhold Schone</i>	
6 Hilfen zur Erziehung	96
<i>Sabrina Schmidt</i>	
7 Kinder- und Jugendhilfe in geschlossenen Einrichtungen	108
<i>Nina Oelkers</i>	

Handlungsbereich »Existenzielle Problemlagen«	115
8 Jugendberufshilfe – Soziale Arbeit im Übergang Schule-Beruf ..	116
<i>Ruth Enggruber</i>	
9 Berufliche Rehabilitation – Teilhabe am Arbeitsleben für	
Menschen mit Förder- und Unterstützungsbedarf	123
<i>Ernst von Kardorff</i>	
10 Hilfen im Wohnungsnotfall	135
<i>Nora Sellner</i>	
11 Soziale Schuldenberatung	142
<i>Harald Ansen</i>	
Handlungsbereich »Soziale Beziehungen und Konfliktsituationen« ...	148
12 Gemeinwesen- und sozialraumorientierte Soziale Arbeit	149
<i>Heike Herrmann</i>	
13 Familien mit Migrationsgeschichte	155
<i>Hiltrud Stöcker-Zafari</i>	
14 Soziale Arbeit mit Geflüchteten und Asylsuchenden	164
<i>Donja Amirpur</i>	
15 Gewalt gegen Frauen – Häusliche Gewalt	172
<i>Birgit Meyer</i>	
16 Hilfen für Frauen in sexuellen Ausbeutungsverhältnissen	181
<i>Yvette Völschow, Wiebke Janßen & Silke Gableitner</i>	
17 Diskriminierungsaffine und demokratiefeindlich orientierte	
junge Menschen	188
<i>Kurt Möller</i>	
Handlungsbereich »Gesundheitliche Beeinträchtigungen/Probleme	
des Alterns«	197
18 Selbsthilfeunterstützung von Menschen mit gesundheitlichen	
Beeinträchtigungen	198
<i>Bernhard Borgetto & Isabel Wünsche</i>	
19 Selbstbestimmung und Schutz von vulnerablen Erwachsenen ..	206
<i>Reiner Adler</i>	

20	Soziale Arbeit in der Suchthilfe	214
	<i>Marion Laging</i>	
21	Soziale Arbeit in psychiatrischen Arbeitsfeldern	221
	<i>Jeannette Bischof & Lars Friege</i>	
22	Soziale Arbeit mit behinderten Menschen (in der Eingliederungshilfe)	233
	<i>Dieter Röh</i>	
23	Ältere Menschen	243
	<i>Julia Steinfurt-Diedenhofen</i>	
	Handlungsbereich »Abweichendes Verhalten«	251
24	Jugendhilfe im Strafverfahren	252
	<i>Bernd Holthusen & Sabrina Hoops</i>	
25	Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen	259
	<i>Heinz Cornel</i>	
	Handlungsbereich »Sozialmanagement«	272
26	Förderung und Begleitung freiwilligen sozialen Engagements ..	273
	<i>Gisela Jakob</i>	
	Autor*innenverzeichnis	281

A Träger der Sozialen Arbeit

1 Trägerstrukturen in der Sozialen Arbeit – ein Überblick

Rudolf Bieker & Heike Niemeyer

Was Sie in diesem Kapitel lernen können

Im modernen Wohlfahrtsstaat sind eine Vielzahl von Organisationen und Institutionen in unterschiedlicher Zuständigkeit damit befasst, Leistungen der Sozialen Arbeit zur Verfügung zu stellen. Im Kern bilden diese die Träger der Sozialen Arbeit. Zur Angebotsstruktur, Ausgestaltung, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung Sozialer Arbeit tragen aber auch viele andere Stellen bei, die man als Träger der Sozialen Arbeit im weiteren Sinne verstehen kann. Der Beitrag zeigt die Struktur und Heterogenität dieser Träger im engeren und weiteren Sinne auf. Er fokussiert, wer für die Gewährleistung und die Durchführung gesetzlich gewollter Leistungen der Sozialen Arbeit in der Hauptsache verantwortlich ist, in welchem Verhältnis die verschiedenen Träger zueinanderstehen und welche Mittel sie für ihre Aufgabenerfüllung einsetzen können.

1.1 Zum Begriff des Trägers

»Träger der Sozialen Arbeit« ist der Oberbegriff für in der Regel juristische, z. T. aber auch natürliche Personen, die Dienstleistungen der Sozialen Arbeit erbringen oder für deren Bereitstellung gesetzlich verantwortlich sind (Träger im engeren Sinne). Zu den juristischen Personen zählen insbesondere Verbände, Vereinigungen und Stiftungen; natürliche Personen sind Träger der Sozialen Arbeit, wenn sie ihre Tätigkeit selbständig ausüben, wie z. B. gesetzliche Berufsbetreuer*innen.

Verbände, Vereinigungen und Stiftungen erbringen ihre Dienstleistungen in abgrenzbaren, rechtlich selbständigen oder unselbständigen Organisationseinheiten. Diese werden gewöhnlich als Dienste und Einrichtungen bezeichnet.

Soziale Dienste und Einrichtungen

Beide Begriffe werden in der Fachliteratur nicht immer einheitlich verwendet. Der Begriff Dienst wird z. T. als Tätigkeit verstanden; er entspricht dann dem Begriff Dienstleistung (Deller & Brake 2014, 208; Horcher 2013, 241). Zum Teil – und davon abgegrenzt – werden Soziale Dienste als »organisatorische Form der sozialen Dienstleistungserbringung« bezeichnet, die aber in dem Begriff Einrichtung aufgeht (»Soziale Dienste sind Einrichtungen ...«; Dahme & Wohlfahrt 2013, 36f.). Die Unterscheidung gelingt auch dann nicht, wenn man den Begriff Einrichtung als Kombination von sächlichen und personellen Mitteln versteht, die unter Verantwortung eines Trägers einem bestimmten Zweck zugeordnet sind (Fahlbusch 2017, 214). Sofern man Dienste als abgrenzbare Organisationseinheiten betrachtet (z. B. eine Beratungsstelle), treffen diese Kriterien auch auf Dienste zu.

Im *Sozialrecht* spricht man von Einrichtungen dann, wenn eine Leistung an einem bestimmten Ort (Gebäude mit besonderer Ausstattung) erbracht wird, z. B. die Leistung Pflege in einem Heim. Bei Leistungen, die nicht zwingend an einen festen Ort mit einer bedarfsspezifischen Ausstattung gebunden sind, also z. B. auch auf der Straße oder in der Wohnung einer Person erbracht werden können, wird die ausführende Stelle als Sozialer Dienst bezeichnet (Wiesner 2015, 115; Horcher 2013, 286f.). In diesem Sinne spricht man bei ambulanten, nicht einrichtungsgebundenen Leistungen von Sozialen Diensten, bei teilstationären und stationären Leistungen von Einrichtungen (zur Unterscheidung ambulant, teilstationär, stationär s. u.). Ein Sozialer Dienst ist auch dann eine abgrenzbare Organisationseinheit, wenn es sich lediglich um eine einzelne Stelle handelt, durch die ein Träger seine Aufgaben erfüllt.

In einem erweiterten Verständnis lassen sich dem Begriff Träger auch solche Organisationen zuordnen, die für die Verfügbarkeit, den Umfang, die Qualität und die Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit eine große Bedeutung haben, auch wenn sie selbst keine Angebote der Sozialen Arbeit bereitstellen. Typisch für diese Träger ist, dass es ihrer jeweiligen Zielsetzung oder rechtlichen Verpflichtung nach zu ihren regelmäßigen, dauerhaft wahrgenommenen Aufgaben gehört, auf das Vorhandensein und die Weiterentwicklung Sozialer Arbeit in Theorie und Praxis Einfluss zu nehmen (Träger im weiteren Sinne).

Institutionen und Organisationen

Unter *Institutionen* versteht man ganz allgemein dauerhaft existente Strukturelemente einer Gesellschaft, die das Zusammenleben der Gesellschaftsmitglieder lenken und entlasten.

Beispiele solcher mehr oder weniger stabilen gesellschaftlichen Einrichtungen bzw. Ordnungselemente sind: Ehe, Familie, Religion, Justiz, Politik, Schule, Sport, Monogamie.

Soziale Institutionen sind einerseits menschengemacht, andererseits treten sie den Gesellschaftsmitgliedern als quasi-objektive Wirklichkeit gegenüber mit einer mehr oder weniger selbstverständlichen Geltung (vgl. Biermann 2007, 70).

Organisationen sind Institutionen (soziale Gebilde) eines bestimmten Typs. Sie verbinden: Menschen in unterschiedlichen Rollen (z. B. Leitung, Sachbearbeitung, Hilfstätigkeiten), Sachmittel (Gebäude, Ausstattungen) und Regeln für die Aufgabenerledigung (Vorgehen bei der Diagnostik, Aktenführung, Arbeitszeiten, Kommunikationswege, Konzepte, Methoden), um mehr oder weniger dauerhaft einen klar definierten Zweck zu verfolgen.

Beispiel: Hilfsvereine sind als Muster sozialen Handelns einerseits eine gesellschaftliche Institution; als Anbieter von sozialen Dienstleistungen sind sie zugleich eine bewusst zweckgerichtet tätige soziale Organisation. Die Mitarbeiter*innen des Vereins arbeiten nach bestimmten Regeln (Zuständigkeiten, Kompetenzen, Vorgehensweisen) zusammen, um einen bestimmten Zweck zu verfolgen, z. B. Geflüchteten zur Integration in die Aufnahmegesellschaft zu verhelfen.

Institutionen können zugleich Organisationen darstellen, allerdings sind nicht alle Institutionen Organisationen, wie z. B. die Familie.

Zusammengenommen lassen sich die Träger im engeren und weiteren Sinne wie folgt gruppieren.

Träger im engeren Sinne

- Bund und Länder als Gesetzgeber und Finanziers
- Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch (z. B. Jugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe)
- öffentliche und private Leistungserbringer

Träger im weiteren Sinne

- Berufsverbände, Sozialverbände, Selbsthilfeorganisationen, aber auch Hochschulen u. a. als ideelle Träger

1.2 Funktionale Struktur der Träger

Die in Abschnitt 1.1 unterschiedenen Träger erfüllen mit Blick auf die Soziale Arbeit jeweils bestimmte Funktionen (► Kap. 1.1). Mehrere Funktionen können hierbei zusammentreffen. So sind fast alle Träger im engeren Sinne auch Träger im weiteren Sinne, d. h. zugleich ideelle Träger. Umgekehrt gilt dies nicht.

1.2.1 Bund und Länder

Bund und Länder sind für die Soziale Arbeit in zweifacher Hinsicht von herausgehobener Bedeutung: Als Gesetzgeber und als mittelbare und unmittelbare Finanziers von Leistungen der Sozialen Arbeit.

Gesetzgebungsfunktion

Die meisten Leistungen, die Menschen im föderal organisierten staatlichen Gefüge in Anspruch nehmen können, beruhen auf einer bundes- oder landesgesetzlichen Grundlage. Über Leistungsgesetze kommen Bund und Länder dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes nach (Art. 20 Abs. 1 GG). Leistungsversprechen gegenüber dem*der Bürger*in, wie er z. B. im Anspruch von Eltern auf erzieherische Unterstützung oder dem Anspruch einer psychisch beeinträchtigten Person auf Betreutes Wohnen zum Ausdruck kommt, können nur durch den Gesetzgeber selbst, nicht aber durch andere öffentliche Institutionen (z. B. die Gemeinden) erfolgen. Dieser staatliche Gesetzesvorbehalt (kein Leistungsanspruch ohne Gesetz) bindet zwar keine privaten Anbieter Sozialer Arbeit, ihrerseits tätig zu werden (z. B. die Kirchen); wegen des großen Bedarfs bzw. der hohen Kosten können private Angebote aber stets nur ergänzenden Charakter zu den staatlichen Leistungen haben. In der Masse fußt der Sozialstaat auf der Gesetzgebungstätigkeit von Bund und Ländern. Hier obliegt es in der Hauptsache dem Bund, auf dem Gebiet der Sozialgesetzgebung und damit auch dem der Sozialen Arbeit tätig zu werden, während die Länder nur eine ergänzende Rolle spielen. In der Regel steht den Ländern aber das Recht zu, bundesrechtliche Regelungen durch eigenes Recht weiter auszuformen, z. B. durch entsprechende Ausführungsgesetze.

Finanzierungsfunktion

Bund und Länder entscheiden mit Hilfe von Leistungsgesetzen nicht nur weitgehend über Art, Spektrum und Volumen sozialer Leistungen (die Soziale Arbeit eingeschlossen), sondern sie beteiligen sich auch an deren Finanzierung. Dies geschieht zum einen *mittelbar* über die allgemeine Steuerverteilung im Staat, zum anderen *unmittelbar* über spezielle gesetzliche Regelungen (z. B. zur Beteiligung des Landes an der Kita-Finanzierung). Hinzu kommen besondere Förderprogramme, die von den Ministerien oder nachgeordneten Behörden verwaltet wer-

den. Ein Beispiel hierfür ist der Kinder- und Jugendplan, der Bundesmittel für besondere Aufgaben in der Jugendarbeit bereitstellt (Bödege-Wolf & Schellberg 2010, 84, 93).

Finanzielle Förderungen

... können sich z. B. beziehen auf

- Dienste und Einrichtungen der Sozialen Arbeit auf örtlicher Ebene, d. h. die soziale Infrastruktur (z. B. Beratungs- und Anlaufstellen, Frauenhäuser, Jugendeinrichtungen, Einrichtungen für Geflüchtete, Ausbau und Betrieb von Kindertageseinrichtungen),
- Verbände der Sozialen Arbeit (z. B. die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege),
- bundeszentrale Einrichtungen (z. B. die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, Deutsches Jugendinstitut),
- Forschungs- und Entwicklungsprojekte (z. B. zur Qualitätsentwicklung und Wirkungsorientierung in der Jugendhilfe),
- Fachtagungen, Sozialberichterstattung (z. B. Jugendbericht nach § 84 SGB VIII),
- Modellprogramme, z. T. in Co-Finanzierung mit der EU (Europäischer Sozialfond).

1.2.2 Leistungs- und Kostenträger

Als Leistungsträger werden nach § 12 SGB I öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Behörden (und nur diese) bezeichnet, die aufgrund gesetzlicher Regelung verpflichtet sind, bestimmte soziale Leistungen (z. B. erzieherische Hilfen, Beratung, Hilfen für Menschen mit Behinderung, Ausbildungsförderung) zu erbringen, sofern die jeweils geltenden Voraussetzungen (z. B. Vorliegen einer Bedürftigkeit) erfüllt sind. Zu den Leistungsträgern gehören vor allem die kreisfreien Städte und Kreise, aber auch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften wie die Bundesagentur für Arbeit und die sonstigen Träger der Sozialversicherung.

Das Bestehen einer Leistungsverpflichtung bedeutet nicht, dass die zuständige Stelle (z. B. das Sozialamt) jede der Sozialleistungen, für die sie zuständig und verantwortlich ist, selbst zu erbringen hat, solange sie wirksam dafür sorgt, dass Hilfeberechtigte die ihnen zustehenden Hilfen tatsächlich bekommen. Das gilt für personenbezogene Dienstleistungen, bei denen eine Gewährleistungspflicht, aber keine Ausführungspflicht besteht. Geldleistungen muss der Leistungsträger dagegen selbst erbringen.

Seinen Verpflichtungen kann der verantwortliche Leistungsträger folglich dadurch nachkommen, dass er die Ausführung der Leistung, z. B. die sozialpädagogische Familienhilfe für Familie X., einem Dritten als Leistungserbringer überträgt (z. B. einem Wohlfahrtsverband oder einer freiberuflich tätigen Sozialarbeiterin).

Mit diesem Beauftragten schließt der Leistungsträger in der Regel eine schriftliche Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung und deren Finanzierung ab. Dies setzt voraus, dass der Leistungserbringer zu der gewünschten Aufgabenübernahme bereit ist. Steht kein in Frage kommender Leistungserbringer zur Verfügung (z. B. weil er die angebotenen vertraglichen Konditionen nicht für ausreichend hält), muss der öffentliche Leistungsträger den Anspruch der Leistungsberechtigten (z. B. auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung) selbst erfüllen. Nach dem Sozialrecht und der ihm folgenden Praxis stellt die Überlassung der Leistungsausführung den Regelfall dar (► Kap. 1.3). Eine vom Jugendamt gewährte Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) wird deshalb nur im Ausnahmefall von diesem selbst durchgeführt.

Die erwähnte Gewährleistungspflicht ist in § 17 SGB I einheitlich für alle Sozialgesetzbücher geregelt.

§ 17 SGB I Ausführung der Sozialleistungen

1. Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass
2. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,
3. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (...).

Die Erfüllung der Anforderungen »erforderlich«, »rechtzeitig« und »ausreichend« (zur Auslegung s. u. a. Münder u. a. 2009, 681) erfordert eine qualifizierte Planung der sozialen Infrastruktur, damit die benötigten Leistungen bedarfs- und zeitgerecht zur Verfügung stehen. Der verpflichtete Leistungsträger kann sich seiner Verantwortung nicht entziehen, auch nicht dadurch, dass er auf fehlende Haushaltsmittel verweist. Das gilt insbesondere dann, wenn der Gesetzgeber Leistungsberechtigten einen unmittelbaren, einklagbaren Anspruch auf eine Leistung eingeräumt hat. Deshalb ist etwa der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB II, SGB XII) auch dann zu erfüllen, wenn die Kassen leer sind. Menschen, die nach Prüfung ihrer Situation einen Anspruch auf Hilfe haben, dürfen folglich von der Behörde nicht abgewiesen oder auf später vertröstet werden.

Eng mit der Rolle des Leistungsträgers verbunden, aber nicht vollkommen in ihr aufgehend, ist die Funktion des *Kostenträgers*. Als eigener Begriff taucht der Begriff Kostenträger nur in bestimmten Sozialgesetzbüchern auf (z. B. SGB V und XI). Grundsätzlich gilt: Wer zu einer Sozialleistung gesetzlich verpflichtet ist, hat auch deren Kosten zu tragen. Das Jugendamt hat deshalb nicht nur Hilfen zur Erziehung zu (gewähr-)leisten, sondern diese auch zu finanzieren. Ohne Mittelbereitstellung des Leistungsträgers für Personal, Räume, Sachmittel liefe die Leistung praktisch leer oder sie hinge davon ab, ob und inwieweit ein Dritter (z. B. ein Wohlfahrtsverband) willens und finanziell in der Lage ist, für den öffentlichen Träger mit eigenen Mitteln einzustehen. Der moderne Sozialstaat würde sich damit in einen Almosenstaat zurückentwickeln, dem gesetzlich verbriefte Leistungen fremd sind.

Dennoch muss die Kostentragungspflicht nicht auf den Leistungsträger alleine beschränkt sein. Ein Beispiel dafür ist die Finanzierung der Leistung »Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen« (§ 22a SGB VIII) in Nordrhein-Westfalen. Nach § 74a SGB VIII in Verbindung mit §§ 32ff. Kibiz NRW vom 03.12.2019 wird die Finanzierung der Leistung auf eine Mehrzahl von Schultern verteilt:

- die örtlichen Jugendämter (laufende Kosten, im Wesentlichen auf der Grundlage von »Kindpauschalen«),
- das Land (Beteiligung an den Aufwendungen des Jugendamtes sowie Zuschüsse zu den investiven Kosten),
- Elternbeiträge (fakultativ, sozial gestaffelt),
- Eigenmittel der Träger (gestaffelt nach Art des Trägers).

Obwohl also die Jugendämter der kreisfreien Städte, der Kreise oder bestimmter Gemeinden oder Gemeindeverbände als örtliche Träger der Jugendhilfe Leistungs- und Gewährleistungsträger für die Leistung »Kindergarten« sind, sind sie nicht deren alleiniger Kostenträger. So können im Sozialrecht nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes grundsätzlich auch die Nutzer*innen einer Leistung verpflichtet sein, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in einem begrenzten Umfang zu den Kosten beizutragen. Leistungen können auch nach oben gedeckelt sein, wie z. B. in der Pflegeversicherung (»Teilkasko«).

1.2.3 Leistungserbringer

Der bürokratisch anmutende sozialrechtliche Begriff Leistungserbringer bezeichnet Organisationen, die Soziale Dienste und Einrichtungen für Menschen bereitstellen, die in einer bestimmten Lebenslage oder Lebensphase die Unterstützung dafür ausgebildeter Fachkräfte (und ggf. auch zusätzlicher ehrenamtlicher Kräfte) benötigen.

Die Betreiber dieser Dienste können einen höchst unterschiedlichen Zuschnitt haben nach Rechtsform (z. B. Verein, GmbH, Stiftung), Größe (Zahl der Einrichtungen, Plätze, Mitarbeitenden), Umsatz (Einnahme-/Ausgabevolumen), räumlicher Verbreitung (Bundesländer, Regionen), weltanschaulicher Bindung und Aufgabenspektrum (z. B. Konzentration auf bestimmte Angebote oder Zielgruppen). Anbieter von Dienstleistungen sind zwar auch Städte, Kreise und Gemeinden, überwiegend sind es aber privatrechtliche Vereinigungen, wie z. B. die großen Wohlfahrtsverbände (Caritas, Arbeiterwohlfahrt etc.) und weitere selbständige Träger (z. B. Elterninitiativen; dazu unten mehr), die meist aber den Wohlfahrtsverbänden angeschlossen sind.

Über die Leistungserbringer erfüllt der öffentliche Leistungsträger (z. B. das Jugendamt der Stadt) die Verpflichtungen, die ihm der Gesetzgeber aufgetragen hat (z. B. Angebote der offenen Jugendarbeit bereitzustellen). Damit verbunden sind die Übernahme aller oder der hauptsächlichen Kosten, die Bewilligung einer (Geld-)Zuwendung oder der Abschluss von Vereinbarungen über den Inhalt und die Qualität des jeweiligen Angebots (► Kap. 1.4.5). Durch die Überlassung

der Leistungsausführung an einen Dritten (z. B. das Jugendzentrum Step e. V.) kann sich der Leistungsträger im Wesentlichen darauf beschränken, a) durch Planung und Abstimmung mit den Angebotsträgern dafür zu sorgen, dass das Gesamtangebot bedarfsgerecht ist, b) dass neuen Bedarfen mit neuen Angebotsformen begegnet wird (z. B. Projekte gegen Gewalt und Rassismus) und c) dass Bürger*innen, die einen individuellen, ihnen persönlich zustehenden Anspruch auf eine Leistung haben, diese Leistung durch die erforderliche Bewilligung erhalten. Daraus ergibt sich die folgende Leistungskette (► Abb. 1.1).

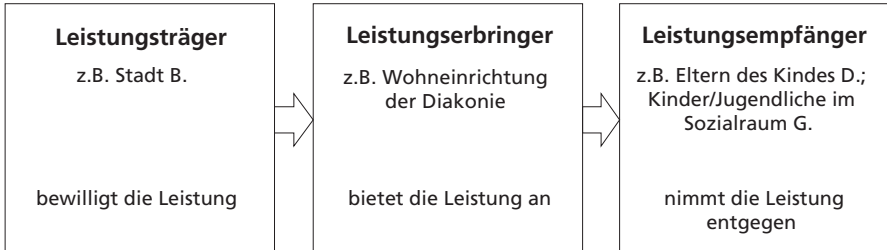


Abb. 1.1: Sozialrechtliche Leistungskette (Regelfall) (eigene Darstellung)

Die Leistungen werden für Menschen erbracht, deren besonderer Hilfebedarf zwar öffentlich anerkannt ist (insbesondere durch Verankerung in einem Leistungsgesetz des Sozialgesetzbuches), der aber nicht über den Markt befriedigt werden kann, d. h. durch Kauf der benötigten Leistung. Eltern mit einem Bedarf an »Hilfe zur Erziehung« sind im Regelfall nicht in der Lage, sich die benötigten Leistungen bei kommerziellen Anbietern zu Marktpreisen zu beschaffen. Bei allgemeinen Leistungen wie Stadtteilarbeit, pädagogischem Kinder- und Jugendschutz oder Kriminalprävention wären Menschen von vorneherein gar nicht bereit, ein Entgelt zu zahlen, weil der Nutzen nur sehr eingeschränkt ihnen selbst, sondern im Wesentlichen der Allgemeinheit zufällt. Überhaupt keine Zahlungsbereitschaft dürfte gegeben sein, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die individuell als Eingriff und Kontrolle wahrgenommen werden (z. B. Jugendgerichtshilfe, Inobhutnahme bei Kindeswohlgefährdung) oder um Leistungen, die rein vorsorglich bereitgehalten werden (z. B. Notaufnahmeeinrichtungen für Kinder). Ebenso müssten Leistungen entfallen, die sich unter Marktgesichtspunkten nicht rentieren, weil die Fallzahlen zu gering sind (z. B. Jugendarbeit im ländlichen Raum). Aufgrund des im Sozialleistungsbereich typischen »Marktversagens« (vgl. Geest 2013, 649) finanziert der Staat die von Sozialen Diensten und Einrichtungen erbrachten Dienstleistungen aus Steuermitteln.

Die Angebote der Leistungserbringer beziehen sich schwerpunktmäßig auf gesetzlich definierte Leistungen, die in den verschiedenen Sozialgesetzen z. T. sehr präzise, z. T. aber auch mehr oder weniger offen beschrieben sind (z. B. im SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe). Die darin aufgeführten »Sozialleistungen« können individuelle Leistungsansprüche (z. B. auf eine Hilfe zur Erziehung) ebenso beinhalten wie Leistungen für »Jedermann« (z. B. Jugendarbeit, Altenhil-

fe). Im Unterschied zu individuellen Leistungen lassen sich allgemeine Leistungen vor Gericht nicht einklagen.

Das ›Kerngeschäft‹ der Leistungserbringer sind *personenbezogene Dienstleistungen*. Dazu gehören beratende, fördernde, erzieherische, therapeutische und – außerhalb der Sozialen Arbeit – auch pflegerische Angebote. Personenbezogene Dienstleistungen können ambulant, teilstationär und vollstationär erbracht werden (s. Textfeld). Ergänzend kommen *Sachleistungen* in Betracht (z. B. die Verpflegung in einer Wohn Einrichtung). Typische *Geldleistungen* wie z. B. das Arbeitslosengeld II oder das Elterngeld werden dagegen nicht durch Soziale Dienste und Einrichtungen als Leistungserbringer bereitgestellt, sondern unmittelbar durch die dafür zuständigen Leistungsträger (z. B. das Jobcenter). Zum Aufgabenbereich der Leistungserbringer gehört es aber regelmäßig, Menschen darin zu beraten, wie sie Zugang zu diesen materiellen Leistungen finden.

Ambulante, teilstationäre, stationäre Leistungen

Bei stationären Leistungen verlegen Leistungsberechtigte ihren Aufenthaltsort befristet oder auf unbestimmte Zeit über Tag und Nacht in die soziale Einrichtung (z. B. ein Wohnheim für Jugendliche); dort erhalten sie neben den persönlichen Hilfen auch Unterkunft und Verpflegung. Die teilstationäre Leistung unterscheidet sich von der vollstationären Leistung dadurch, dass Leistungsberechtigte einen (größeren) Teil eines Tages oder einer Nacht vorübergehend oder regelmäßig in einer Einrichtung verbringen (z. B. einer Werkstatt für behinderte Menschen). Ambulante Leistungen sind zeitlich flexibel, häufig weniger intensiv und beinhalten keine Vollversorgung, insbesondere keine Verpflegung. Ambulante Leistungen werden ggf. auch außerhalb der Räumlichkeiten des Sozialen Dienstes erbracht, z. B. im häuslichen Bereich der leistungsberechtigten Person. Der Dreiteilung entsprechen in den diversen Sozialgesetzbüchern bestimmte Formen der Leistungsfinanzierung. Wegen der grundlegenden Änderung der Finanzierungsstrukturen wurde die Unterscheidung (teil-)stationärer und ambulanter Leistungen in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB IX, Teil 2) aufgegeben (► Kap. 22).

1.2.4 Ideelle Träger

Wie jedes andere soziale System muss sich die Soziale Arbeit kontinuierlich mit Veränderungen in ihrer Umwelt auseinandersetzen und sich an neue Realitäten anpassen (gesellschaftliche Entwicklungen und Diskurse, Problemlagen der Menschen, Prioritätensetzungen der Politik, Finanzsituation der öffentlichen Hände etc.). Daneben ist sie auch selbst Initiatorin von Veränderungen. Beide ›Treiber‹ zusammengenommen machen die Soziale Arbeit zu einem hochdynamischen gesellschaftlichen Handlungsfeld. An dem komplexen, miteinander verwobenen Entwicklungsprozess ist eine Vielzahl von Organisationen beteiligt, die ihrem jeweiligen Auftrag nach unmittelbar Einfluss nehmen auf die Ausgestaltung und

Weiterentwicklung Sozialer Arbeit in Theorie und Praxis. Diese Organisationen werden hier als *ideelle Träger* bezeichnet. Ideelle Träger wirken auf Theorie, Selbstverständnis und Praxis der Sozialen Arbeit ein, auf die Definition und Bearbeitungsbedürftigkeit sozialer Probleme und auf die Intensität, Qualität, Methoden und Finanzierungsformen. Der Bogen dieser Träger ist weit gespannt, er schließt neben den Verbänden der Leistungserbringer (z. B. Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege) und der Leistungsträger (z. B. Deutscher Städtetag) auch die Hochschulen, Forschungseinrichtungen (z. B. Deutsches Jugendinstitut) sowie die Berufsverbände in der Sozialen Arbeit ein (z. B. Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit DBSH). Daneben besteht eine Vielzahl von Fachverbänden, Fachvereinigungen und Arbeitsgemeinschaften, die sich mit der Bearbeitung bestimmter Ausschnitte sozialer Probleme befassen, z. B. der Jugendsozialarbeit (Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit) oder der Förderung behinderter Menschen (Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V., BAG Selbsthilfe).

Beispiele für ideelle Träger der Soziale Arbeit

Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA)

Die DGSA ist eine Fachgesellschaft; im Unterschied zum Berufsverband DBSH vertritt sie nicht unmittelbar die Interessen der Beschäftigten in der Sozialen Arbeit. Sie versteht sich als ein Netzwerk von Menschen, die die wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit in Theorie, Ausbildung und Praxis fördern wollen. Es handelt sich mithin um eine wissenschaftliche Fachgesellschaft, die sich um die Soziale Arbeit in Lehre und Forschung an den Hochschulen kümmert. Sie will ein Fachforum sowohl für inhaltliche Diskussionen und die Ausdifferenzierung verschiedener Unterdisziplinen Sozialer Arbeit sein als auch den wissenschaftlichen Nachwuchs fördern und eine lebendige wissenschaftliche und Publikationstätigkeit anregen. Die Gesellschaft gliedert sich in Sektionen (z. B. Forschung, Klinische Sozialarbeit, Politik Sozialer Arbeit) und Fachgruppen (z. B. Lehre, Ethik, Promotionsförderung). Der Vorstand besteht aus Hochschullehrer*innen. Große Resonanz finden die jährlichen Fachtagungen (www.dgsa.de).

Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS)

Der FBTS ist das deutschlandweite Koordinationsorgan der Dekan*innen von Fachbereichen/Fakultäten mit dem Studienangebot Soziale Arbeit (früher Sozialpädagogik/Sozialarbeit). Der FBTS »bündelt als übergeordnetes, kollegiales Organ der akademischen Selbstverwaltung die fachlichen, organisatorischen und bildungspolitischen Aktivitäten von etwa 80 Standorten. Überwiegend sind dies Fachhochschulen. Hinzu kommen die ehemaligen Gesamthochschulen als heutige Universitäten (z. B. Kassel). Eine weitere Besonderheit bilden die konfessionell getragenen Hochschulen in diesem Feld (z. B. Evangelische

Hochschule Dresden, Katholische Fachhochschule Freiburg)« (www.fbts.de, Online: 02.10.2020).

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH)

Der Verband mit Sitz in Berlin versteht sich als die berufsständische Vertretung der Fachkräfte in der Sozialen Arbeit. Gleichzeitig ist er Fachgewerkschaft innerhalb des dbb (Deutscher Beamtenbund und Tarifunion). Er nimmt für seine ca. 6.000 Mitglieder deren gesellschaftsbezogene und berufspolitische sowie die arbeits-, besoldungs- und tarifrechtlichen Interessen wahr. In fachlicher Hinsicht beansprucht er zugleich »Maßstäbe in der Sozialen Arbeit zu setzen« (www.dbsb.de, Online: 02.03.2021). Der DBSH setzt sich insbesondere für die »Verbesserung der Bedingungen Sozialer Arbeit, die fachliche Profilierung und leistungsgerechte Anerkennung der sozialen Berufe, die Zusammenarbeit aller in sozialen Arbeitsfeldern beschäftigten Fachkräfte und die Einhaltung von Berufsethik und Qualitätsstandards der Sozialen Arbeit« ein (ebd.).

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV)

Der 1880 von Entscheidungsträgern der Kommunen sowie Einrichtungen und Verbänden der privaten, Freien Wohlfahrtspflege gegründete Verein versteht sich als gemeinsames Forum für alle Akteure in der sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts in Deutschland. Sein Ziel ist, durch Empfehlungen für die Praxis der Sozialarbeit, durch Fachveranstaltungen, Fortbildungsangebote, Gutachten, Stellungnahmen und Publikationen auf die Ausgestaltung der Kinder-, Jugend-, und Familienpolitik, der Grundsicherungssysteme, der Altenhilfe, Pflege und Rehabilitation, das Bürgerschaftliche Engagement, die Planung und Steuerung der sozialen Arbeit und der Sozialen Dienste sowie die internationale und europäische Sozialpolitik und das Sozialrecht Einfluss zu nehmen. Große Bedeutung hat der alle drei Jahre stattfindende Deutsche Fürsorgetag. Zu den heute ca. 2.000 Mitgliedern gehören seit Gründung des DV u. a. Kommunen, die Freie Wohlfahrtspflege, die Wissenschaft, Einzelpersonen und zahlreiche weitere Akteure aus dem sozialen Bereich. Der Verein ist überparteilich und weltanschaulich neutral.

1.3 Öffentliche und private Träger Sozialer Dienste und Einrichtungen

Im vorangegangenen Kapitel wurden die Träger der Sozialen Arbeit nach den Funktionen unterschieden, die sie auf dem weiten Feld der Sozialen Arbeit wahrnehmen: Gesetzgebung, Finanzausstattung, Gewährleistung, Ausführung und

ideelle Förderung. Betrachtet man den Trägerbegriff nicht funktional (aufgabenbezogen), sondern nach der Art des Trägers (institutionell) kann auf einer ersten Ordnungsebene zwischen öffentlichen und privaten Trägern unterschieden werden. Beide Trägertypen repräsentieren ein Konglomerat von Untergruppen (zweite Ebene), denen sich ihrerseits eine Vielzahl verschiedener Träger zuordnen lässt (dritte Ebene, in Abbildung 1.2 nicht ausgewiesen). Im Ergebnis besteht eine strukturell stark diversifizierte Landschaft von Trägern der Sozialen Arbeit (► Abb. 1.2).

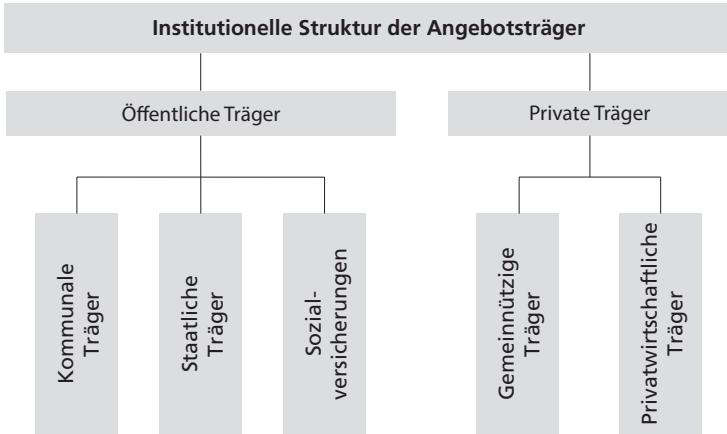


Abb. 1.2: Institutionelle Struktur der Angebotsträger (eigene Darstellung)

1.3.1 Öffentliche Träger

Zum Typus »Öffentliche Träger« der Sozialen Arbeit gehören die Städte, Gemeinden, (Land-)Kreise und die höheren Kommunalverbände als kommunale Träger sowie – in begrenztem Umfang – die Länder und die gesetzlichen Sozialversicherungen als staatliche Träger.

Kommunale Träger

Städte, Gemeinden, (Land-)Kreise

Städte, Gemeinden und (Land-)Kreise sind Selbstverwaltungskörperschaften. Sie genießen das im Grundgesetz verankerte Recht, ihre Angelegenheiten in einem bestimmten Umfang in eigener Verantwortung zu regeln (Bieker 2020a). In den Zuständigkeitsbereich fallen grundsätzlich auch soziale Angelegenheiten. Da viele soziale Leistungen, die von den kommunalen Körperschaften erbracht werden, gesetzliche Pflichtaufgaben darstellen, beschränkt sich das Selbstverwaltungsrecht auf die fallbezogene Anwendung und die örtliche Ausgestaltung der Leistungen.

Zum Selbstverwaltungsrecht der Kommunen gehört, dass Kommunen auch über die konkreten gesetzlichen Vorgaben hinaus soziale Dienstleistungen für ihre Bürger*innen erbringen dürfen (freiwillige Leistungen, z. B. Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle, Finanzierung eines Frauenhauses). Im Bereich der freiwilligen Aufgaben bestimmen die Kommunen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten selbst, ob und wie sie diese Aufgaben wahrnehmen.

Das Selbstverwaltungsrecht der kommunalen Körperschaften ist für die Soziale Arbeit von grundlegender Bedeutung: Es gibt der lokalen Bürgerschaft (die über politische Parteien und Wählervereinigungen repräsentiert wird) in den zuständigen Gremien (Rat, Kreistag, Fachausschüsse) die Möglichkeit, sich im Rahmen, aber auch über die zentralstaatlichen Vorgaben hinaus um die sozialen Probleme vor Ort eigenaktiv zu kümmern, dabei Schwerpunkte zu setzen, die dafür erforderlichen Ressourcen für personenbezogene Dienstleistungen und Sachmittel bedarfsgerecht bereitzustellen und auf neue Anforderungen flexibel zu reagieren. Dieses Recht steht allerdings oft in einem beachtlichen Gegensatz zu den finanziellen Handlungsmöglichkeiten der Kommunen.

Als Träger der Sozialen Arbeit spielen auf kommunaler Ebene die *Jugendämter* eine wichtige Rolle.

Jugendämter – Steckbrief

Erste Jugendämter gab es in den großen Städten in Deutschland zu Beginn des 20. Jahrhunderts, seit 1922 gibt es sie als gesetzlich vorgeschriebene Einrichtungen. Die gesetzlichen Grundlagen wurden seitdem immer wieder verändert. Rechtsgrundlage ist heute das SGB VIII.

Jugendämter müssen nicht ausdrücklich Jugendamt genannt werden, es können auch andere Bezeichnungen gewählt werden (z. B. Amt für Kinder, Jugendliche und Familie; Fachdienst Jugend), solange die gesetzlichen Aufgaben in einer Organisationseinheit gebündelt werden (vgl. Mund 2019, 135f.).

Träger der Jugendämter sind von Gesetzes wegen die kreisfreien Städte und Landkreise. Ab einer landesweit unterschiedlichen Einwohner*innenzahl können auch kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben eines Jugendamtes übernehmen (zur Struktur der Kommunen: Bieker 2016, 2020b).

Jugendämter verwalten ein großes Bündel an Aufgaben, bei denen die Soziale Arbeit eine große Rolle spielt (z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Angebote für minderjährige Eltern, stationäre Erziehung, Erziehungsberatung, Erziehung in einer Tagesgruppe, Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Beratung bei Trennung/Scheidung, Hilfen für junge Volljährige). Personell stehen die Aufgaben als Träger von Kindertageseinrichtungen oft im Vordergrund.

Soziale Arbeit im Jugendamt hat es mit zwei Gruppen von Personen zu tun: Menschen, die Leistungen (Beratung, Erziehung) selbst nachfragen und Menschen, an die sich das Jugendamt *von Amts wegen* wendet. Im Extremfall wird das Jugendamt unabhängig vom bzw. gegen den ausdrücklichen Willen seiner Adressat*innen tätig (z. B. vorläufige Inobhutnahme eines von seinen Eltern misshandelten Kindes, Einschaltung des Vormundschaftsgerichts, Ju-

gendgerichtshilfe). Das Gesetz spricht in diesem Fall nicht mehr von Leistungen, sondern von »anderen Aufgaben«. Zu den anderen Aufgaben gehören auch trägerbezogene Aufgaben (z. B. Erteilung einer Pflegerlaubnis).

Jugendämter sind nach innen zweigliedrig angelegt: Sie bestehen aus der Verwaltung des Jugendamtes und dem Jugendhilfeausschuss. Die Verwaltung erledigt alle laufenden, d. h. wiederkehrenden Aufgaben (z. B. die Bewilligung einer Hilfe zur Erziehung, die Abrechnung von finanziellen Zuwendungen an private Träger), während der Jugendhilfeausschuss Grundsatz- und Rahmenentscheidungen trifft (z. B. welche Schwerpunkte in der Jugendhilfeplanung gesetzt werden sollen) und über die Vergabe von Fördermitteln befindet. Eine demokratie- und finanzpolitisch nicht unproblematische Besonderheit ist, dass im Jugendhilfeausschuss auch die gemeinnützigen Träger der Jugendhilfe mit Sitz und Stimme vertreten sind.

Während die Jugendämter auch eigene Soziale Dienste und Einrichtungen (als Einrichtungen meist Kitas) anbieten, trifft dies auf die kommunalen *Sozialämter* nur ausnahmsweise zu. Domäne der Sozialämter ist die Anspruchsprüfung und Bewilligung von Leistungen. Die Ausführung der Leistungen, z. B. für alte oder wohnungslose Menschen, liegt in der Regel bei privaten Leistungserbringern. Viele Leistungen der Sozialämter sind Geldleistungen. Dementsprechend rekrutiert sich das Personal der Sozialämter an den Schnittstellen zu den Bürger*innen hauptsächlich aus rechtskundigen Verwaltungsfachkräften und nicht wie in den Jugendämtern überwiegend aus Sozialfachkräften (vgl. Merchel 2008, 41).

Sozialämter – Leistungen

Zu den hauptsächlichen Leistungen der Sozialämter gehören:

- die Hilfe zum Lebensunterhalt für nicht erwerbsfähige Personen,
- die Grundsicherung für Personen über 65 Jahre sowie für Menschen mit voller Erwerbsminderung (z. B. Menschen mit einer geistigen Behinderung),
- die Hilfen zur Gesundheit für nicht krankenversicherte Hilfeempfänger (deren Kosten im Regelfall aber von den Krankenversicherungen übernommen werden; § 264 II SGB V),
- die Hilfe zur Pflege (z. B. in einer stationären Pflegeeinrichtung),
- die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (z. B. nach Haftentlassung, bei Obdachlosigkeit, Hilfen für Flüchtlinge),
- Hilfen in anderen Lebenslagen (z. B. Altenhilfe, Blindenhilfe).

Neben den gesetzlichen Pflichtleistungen nach dem SGB XII sind die Sozialämter für weitere, ebenfalls pflichtige Leistungen zuständig, u. a. für

- Leistungen an ausländische Flüchtlinge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),

- Elterngeld,
- Betreuungsgeld für Eltern, die ihr Kind im zweiten und dritten Lebensjahr selbst betreuen oder privat betreuen lassen,
- Blindengeld nach Landesrecht.

Neben diesen Leistungen im Einzelfall nehmen die Sozialämter trägerbezogene und sonstige Aufgaben wahr (vgl. Bieker 2016, 100).

Seit dem 01.01.2020 liegt die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nicht mehr im Zuständigkeitsbereich der Sozialämter. Wer Träger der Eingliederungshilfe ist, bestimmen nach § 94 I SGB IX die Bundesländer, wobei unterschiedliche Lösungen gefunden wurden. Als Träger der Eingliederungshilfe wurden Kreise und kreisfreie Städte, höhere Kommunalverbände (s. u.), das Land oder Mischformen nach dem Lebensabschnittsmodell (getrennte Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche und für Erwachsene mit Behinderungen) bestimmt (vgl. DV 2020).

Während die Sozialämter vornehmlich die Funktion eines Leistungsträgers wahrnehmen (► Kap. 1.2.2), stellen die *Gesundheitsämter* auch eigene Dienstleistungen der Sozialen Arbeit bereit. Dazu gehören bzw. können gehören die Beratung behinderter und abhängigkeitskranker Menschen, die Grundversorgung psychisch Kranker durch Sozialpsychiatrische Dienste (Beratung, Erschließung von Hilfen und Therapieangeboten, Kliniknachsorge) und die (aufsuchende) psychosoziale Beratung von Schwangeren und Müttern in sozialen und gesundheitlichen Problemlagen (vgl. Bieker 2016, 105).

Ämterübergreifende Aufgaben übernimmt der *Allgemeine Soziale Dienst* (ASD); oft ist er allerdings im Wesentlichen mit Jugendhilfeaufgaben befasst und in das örtliche Jugendamt integriert (► Kap. 5).

Organisationsformen kommunaler Sozialer Dienste und Einrichtungen

Kommunale Dienste und Einrichtungen können grundsätzlich in unterschiedlichen Organisationsformen betrieben werden:

- unmittelbar durch ein kommunales Amt (z. B. Jugendhaus der Stadt W.),
- in einer organisatorisch oder auch rechtlich verselbständigten Organisationseinheit, z. B. einem sog. Eigenbetrieb oder einer städtischen GmbH (z. B. Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt W. gGmbH),
- in gemischter Trägerschaft (z. B. eine Jugendfreizeiteinrichtung wird von einem Verein betrieben, an dem die Stadt und ein privater Träger beteiligt sind; zwei Nachbargemeinden betreiben eine gemeinsame Erziehungsberatungsstelle).

Eine organisatorische Besonderheit stellen die Jobcenter dar (► Kap. 3.1).